

örtern, um sicher zu sein, nicht unnöthiger Weise beachtliche Interessen der nächstbetheiligten Bewohner zu schädigen. So liegt es mit einigen derjenigen Gerichtsämter, bei denen ich bisher angenommen habe, daß ihre Beibehaltung als Amtsgericht Bedenken unterliegen würde. In Betreff einiger ist der Beschluß noch nicht gefaßt. In Betreff aller der übrigen, wegen deren ich der geehrten Deputation mittheilte, daß ich die Frage als abgeschlossen ansehe, kann ich doch die Entschliebung insofern noch nicht als eine definitiv feststehende ansehen, als eine derartige wichtige Aenderung unserer Organisation, wie in der Aufhebung von ungefähr 15 bis 16 Gerichten liegen würde, vom Justizministerium nicht allein, nicht ohne Einvernehmen mit den übrigen Ressortministerien durchgeführt werden kann, da die Interessen der anderen Ressorts berührt werden können. Die definitive Beschlußfassung, die dem Gesamtministerium vorbehalten bleibt,

(Abg. Freytag ruft: und den Kammern!)

steht in Betreff mehrerer Amtsgerichte noch aus. Wenn ich also auch kein Bedenken haben werde, der geehrten Kammer die sämtlichen Gerichte zu bezeichnen, deren Aufhebung überhaupt ins Auge gefaßt ist, so soll dadurch nicht die Frage präjudicirt werden, ob nicht doch das eine oder das andere beizubehalten sei. Eine Budgetaufstellung für die Beamtengehälter dagegen für das letzte Quartal der nächsten Finanzperiode wird mir im Laufe dieses Landtags wahrscheinlich unmöglich sein. Es stehen dem verschiedene Umstände entgegen. Bei der Normirung der richterlichen Gehälter ist es zweckmäßig, bis zu einem gewissen Grade doch deren Normirung in den anderen deutschen Bundesstaaten mit zu berücksichtigen.

(Abg. Dr. Krause: Sehr wahr!)

Einigermassen eine Gleichheit herbeizuführen, hat seine Vortheile. Ferner ist erst nothwendig eine Feststellung der Organisation der Anwaltschaft, des Gerichtsvollzieherinstituts und des Gerichtsschreiberinstituts, Arbeiten, die bisher noch nicht haben in Angriff genommen werden können. Es ist das eben rein unmöglich gewesen. Die Aufgabe, die die Justizverwaltung hat, die Einführung der Justizgesetze vorzubereiten, ist so umfangreich, daß etwas Mehreres, als bisher geschehen, beim besten Willen und bei Anstrengung aller Kräfte, die mir zu Gebote stehen, nicht hat erreicht werden können. Ich glaube nicht, daß es möglich sein wird, auch nur einen ungefähren Ueberschlag unter Zugrundelegung einzelner Zifferangaben schon auf diesem Landtage vorlegen zu können. Allein ich möchte doch auch bezweifeln, daß die hohe Kammer ihr Bewilligungsrecht in der That dadurch präjudiciren würde, wenn sie die eingestellten Summen auch für das letzte Quartal der nächsten Finanzperiode mit der Beschränkung bewilligt, welche ich mir in dieser Beziehung selbst auf-

erlegt habe. Denjenigen Beamten, die am 30. December 1879, also zur Zeit des Eintritts der neuen Organisation, vorhanden sind und auf einem gewissen Gehalte stehen, der ihnen budgetmäßig vorher bewilligt worden ist, kann ihre Stellung und ihr Gehalt überhaupt nicht entzogen werden, insoweit diese Beamten mit in die neue Organisation übertreten und nicht in den einstweiligen oder in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Die Frage also, auf die es sich zuspitzt, ist die: ob die Justizverwaltung in der Uebernahme der vorhandenen Beamten, die an und für sich noch tüchtig sind, zu weit gehen, ob sie zu wenig Beamte als nicht weiter verwendbar in den Ruhestand versetzen werde? Ich glaube, die Frage, meine Herren, ist doch derart, daß sie eine Gefahr für eine Beeinträchtigung des ständischen Bewilligungsrechts für das übernächste Budget nicht in sich birgt. Ich glaube vielmehr, daß die Regierung Ursache haben wird, sehr zufrieden zu sein, wenn es ihr an der nöthigen Anzahl geeigneter Beamter bei der neuen Organisation nicht fehlt. Es handelt sich bei dem Auskunftsmitel, welches nach dem Bericht getroffen werden soll, um nichts Anderes, als darum, daß jeder vorhandene Beamte, der nicht aus Anlaß der veränderten Organisation in den Ruhestand treten muß, in seiner bisherigen dienstlichen Stellung mit dem bisherigen Gehalte einstweilen bleibt, nur mit einer veränderten Function, wie sie durch seine Verwendung in der neuen Organisation bedingt ist. Es ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß doch einer oder der andere der Beamten nicht mit gehöriger Liebe, nicht so gern in die neue Function übertreten würden, wenn sie nicht positive Sicherheit haben, daß mit der neuen Function ein bestimmter Gehalt verbunden sein werde. Meine Herren! In dieser Beziehung habe ich zu unserem Richterstande ein viel besseres Vertrauen. Ich bin überzeugt, daß unsere Richter und unsere Justizbeamten im Allgemeinen mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen, welche erfordern, daß die Einführung der neuen Proceßgesetze bei uns ohne Störung und so gut als möglich durchgeführt werde, ein derartiges kleinliches persönliches Interesse sehr gern zurückstellen werden, daß kein Beamter sich weigern wird, in eine ihm in der neuen Organisation angebotene Stellung ohne Rücksicht darauf einzutreten, daß er in Betreff der Fixirung seines Gehaltes für das erste Vierteljahr noch im Unklaren bleibt. Dieses Vertrauen zu sämtlichen Justizbeamten habe ich vollständig. Ich glaube also wirklich, meine Herren, es liegt eine Besorgniß, daß das Budgetrecht der Kammern in irgend einer Weise durch die Bewilligung auf das letzte Quartal dieser Finanzperiode beeinträchtigt werde, in der That nicht vor.

Ebenso dürfte es sich mit der Pos. 3 des außer-